

# TIPPS FÜR DIE UNTERNEHMENSPRAXIS

## CARNET A. T. A.

Leitfaden

Stand November 2011

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz  
[www.pfalz.ihk24.de](http://www.pfalz.ihk24.de)

**Dienstleistungszentrum Ludwigshafen**

Ludwigsplatz 2-4  
67059 Ludwigshafen  
Tel. 0621 5904-0  
Fax 0621 5904-1214

E-Mail: [info@pfalz.ihk24.de](mailto:info@pfalz.ihk24.de)

**Dienstleistungszentrum Landau**

Im Grein 5  
76829 Landau  
Tel. 06341 971-2510  
Fax 06341 971-2514

E-Mail: [info.ld@pfalz.ihk24.de](mailto:info.ld@pfalz.ihk24.de)

**Dienstleistungszentrum Kaiserslautern**

Europaallee 14  
67657 Kaiserslautern  
Tel. 0631 41448-0  
Fax 0631 41448-2704

E-Mail: [info.kl@pfalz.ihk24.de](mailto:info.kl@pfalz.ihk24.de)

**Dienstleistungszentrum Pirmasens**

Adam-Müller-Straße 6  
66594 Pirmasens  
Tel. 06331 523-2610  
Fax 06331 523-2614

E-Mail: [info.ps@pfalz.ihk24.de](mailto:info.ps@pfalz.ihk24.de)

## Inhaltsverzeichnis

<i>1. Einführung</i>	<i>3</i>
<i>2. Länder und Gebiete, die Carnets A. T. A. anerkennen</i>	<i>4</i>
<i>3. Verwendungsmöglichkeiten von Carnets</i>	<i>5</i>
<i>5. Kosten für das Ausstellen von Carnets</i>	<i>7</i>
<i>6. Carnet-Vordrucke</i>	<i>9</i>
<i>7. Ausfüllen der Vordrucke</i>	<i>10</i>
<i>8. Hinweise für die Carnet-Benutzung</i>	<i>12</i>
<i>9. Rückgabe des Carnets</i>	<i>15</i>

## **1. Einführung**

Carnets A. T. A. (Admission Temporaire/Temporary Admission) sind internationale Zollpassierscheine. Sie sollen die vorübergehende Einfuhr von Waren in ausländische Staaten erleichtern, und zwar dadurch, dass bei ihrer Benutzung die Zahlung oder Hinterlegung von Zöllen und sonstigen Einfuhrabgaben entfällt und keine besonderen Zollanmeldungen in den Einfuhrländern auszufertigen sind. Ebenso entfallen Zollformalitäten beim Vorzeigen von Carnets an deutschen Grenzzollämtern. Die Carnets werden auf Antrag von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt.

Diese Erleichterung wird dadurch ermöglicht, dass die Industrie- und Handelskammern in den beteiligten Ländern innerhalb einer sogenannten Zollbürgekette den Zollbehörden ihrer Länder gegenüber die Bürgschaft für die Entrichtung der Abgaben in solchen Fällen übernommen haben, in denen Carnets nicht ordnungsgemäß erledigt werden.

Zur Abdeckung des damit verbundenen Bürgschaftsrisikos haben die IHKn in der Bundesrepublik Deutschland eine Versicherung mit der Euler HERMES Kreditversicherungs-AG abgeschlossen. ES HANDELT SICH DABEI ABER NICHT UM EINE VERSICHERUNG DER WAREN.

Carnets A. T. A. haben grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

## 2. Länder und Gebiete, die Carnets A. T. A. anerkennen

Teilnehmerstaaten der genannten internationalen Bürgerschaftskette, die Carnets A. T. A. anerkennen, sind:

- Algerien
- Andorra
- Australien
- Belarus
- Belgien
- Bulgarien
- Chile
- Dänemark
- Deutschland
- Elfenbeinküste
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Gibraltar
- Griechenland
- Hongkong
- Indien
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Japan
- Kanada
- Korea
- Kroatien
- Lettland
- Libanon
- Litauen
- Luxemburg
- Malaysia
- Malta
- Marokko
- Mazedonien
- Mauritius
- Moldavien
- Mongolei
- Montenegro
- Niederlande
- Neuseeland
- Norwegen
- Österreich
- Pakistan
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Russland
- Schweden
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Singapur
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Sri Lanka
- Südafrika, einschließlich Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland
- Taiwan
- Thailand
- Tschechische Republik
- Türkei
- Tunesien
- Ukraine
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Volksrepublik China
- Weißrussland
- Zypern

### 3. Verwendungsmöglichkeiten von Carnets

Die Verwendung von Carnets A. T. A. ist nur auf bestimmte Waren und Gegenstände oder für bestimmte Zwecke festgelegt, entweder durch internationale Abkommen oder durch autonome Regelungen einzelner Staaten.

Sie können für folgende Waren und Gegenstände verwendet werden:

- BERUFSAUSRÜSTUNG, d. h. Ausrüstungen für Montage, Erprobung, Messung, Prüfung oder Überwachung, sowie Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.
  
- Ausgeschlossen sind aber Ausrüstungen, die der ausschließlichen Beförderung, der gewerblichen Herstellung oder dem Abpacken der Waren, der Ausbeutung von Bodenschätzen, der Errichtung, Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen.

Für die vorstehenden Zwecke bebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie bewegliche Prüfeinheiten, fahrbare Werkstätten und fahrbare Laboratorien können ebenfalls mit Carnet A.T.A. vorübergehend ins Ausland gebracht werden.

- WARENMUSTER, das sind Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist. Diese Muster dürfen im Carnet-Verfahren nur zu Werbezwecken aus- bzw. eingeführt werden.
  
- MESSE- UND AUSSTELLUNGSGÜTER, das sind Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollten. Hierzu gehören auch Standausrüstungen, zur Vorführung benötigte Maschinen, Geräte usw., ferner Übersetzungseinrichtungen, Tonaufnahmegeräte, Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.
  
- WAREN, DIE NACH ANDEREN INTERNATIONALEN ABKOMMEN ODER NACH AUTONOMEN VORSCHRIFTEN EINZELNER LÄNDER VORÜBERGEHEND EINGEFÜHRT WERDEN.

Über die in Frage kommenden Waren der einzelnen Länder, erteilt die Carnet-Ausgabestelle der IHK unverbindlich Auskünfte.

### Bedingungen, unter denen Carnets ausgestellt werden

Die IHK darf für ein in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenes Unternehmen mit Sitz im IHK-Bezirk Carnets bis zu einem Warenwert von insgesamt 150.000,00 € ausgeben. Der Warenwert erhöht sich auf 250.000,00 € für ein Unternehmen, das länger als acht Jahre – gleich in welcher Rechtsform – in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist.

Weiter gilt der Warenwert von 250.000,00 € auch für eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen). Soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechts ihren Hauptsitz nicht im IHK-Bezirk hat, können auch an jede ihrer Dienststellen, die sich im IHK-Bezirk befindet, Carnets bis zu dem vorstehenden Warenwert ausgegeben werden.

Für nicht eingetragene Gewerbetreibende, eingetragene Kaufleute, eingetragene Partnerschaften, eingetragene Vereine, andere natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im IHK-Bezirk sowie für eingetragene oder nicht eingetragene Niederlassungen, Betriebsstätten oder Auslieferungslager von in- und ausländischen Unternehmen, deren Hauptniederlassung sich nicht im IHK-Bezirk befindet, dürfen Carnets nur bis zu einem Warenwert von insgesamt 15.000,00 € ausgegeben werden.

Bei der Berechnung dieser Beträge ist die Summe der Warenwerte aller Carnets des Antragstellers maßgebend, die noch nicht ordnungsgemäß erledigt sind.

Wird die Summe der Warenwerte überschritten, so dürfen weitere Carnets nur ausgegeben werden, wenn die IHK die vorherige Zustimmung von der Euler HERMES Kreditversicherungs-AG in Hamburg eingeholt hat. In den meisten Fällen wird dann eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines der Euler HERMES genehmten inländischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 30 % über den Warenwert gefordert (Anlage 3).

Die Sicherheit kann auch durch Abtretung eines Kontoguthabens gestellt werden.

Abgetreten werden können Guthaben aus Spar- und Festgeldkonten bei inländischen Banken und Sparkassen, wobei das jeweilige Konto führende Institut zu bestätigen hat, dass es von der unwiderrieflichen Abtretung sowie von der alleinigen Verfügungsberechtigung der Euler HERMES Kenntnis genommen hat. (Anlage 4).

Sollte sich eine Abtretung auf ein Sparguthaben beziehen, ist das dazugehörige Sparbuch von den IHK in Verwahrung zu nehmen. Ein Sparguthaben, für das vom Konto führenden Institut eine so oder ähnlich genannte "Sparcard" ausgegeben worden ist, ist für eine Abtretung ungeeignet und darf nicht als Sicherheit akzeptiert werden.

Soweit die Euler HERMES nicht eine andere Quote vorgibt, machen Bürgschaften von Kreditinstituten oder Kreditversicherern sowie die abgetretenen Kontoguthaben 30 % Bürgschaften anderer Stellen 100% des Warenwertes des Carnets oder des Carnetlimits aus.

4. Die Einholung einer Zustimmung von Euler HERMES nimmt mindestens einen Tag in Anspruch. Deshalb ist die IHK so frühzeitig von der Beantragung entsprechender Carnets zu unterrichten, dass die Zustimmung bis zur Ausstellung des Carnets vorliegt.

## 5. Kosten für das Ausstellen von Carnets

Die IHK erhebt zur Zeit eine Ausstellungsgebühr für IHK-Mitglieder von 30,00 € und für Nicht-IHK-zugehörige von 60,00 €. Diese Ausstellungsgebühren sind von IHK zu IHK unterschiedlich (diese Beiträge richten sich nach der IHK Pfalz). In dieser Gebühr ist ein Betrag für die Internationale Handelskammer enthalten.

Für die Risiko-Versicherung (siehe Nr. 1 Abs. 3) werden Versicherungsprämien erhoben, die vom Carnet-Inhaber zu zahlen sind. Der Berechnung des Versicherungsentgeltes wird grundsätzlich die im Carnet ausgewiesene Summe der Warenwerte zugrundegelegt. Dabei ist zu beachten, dass die Warenliste in EURO auszufüllen ist. Die Prämie beträgt bei einem Wert

Warenwert in EURO

von EURO	bis EURO	EURO
	9.999,99	35,00
10.000,00	24.999,99	60,00
25.000,00	49.999,99	105,00
50.000,00	149.999,99	200,00
150.000,00	299.999,99	360,00
300.000,00	499.999,99	600,00
für jede weitere angefangene	500.000,00	400,00

Das Versicherungsentgelt ermäßigt sich bei Carnets mit einem Warenwert ab 10.000,00 € auf die Hälfte für juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) sowie deren Behörden und Dienststellen.

Das Versicherungsentgelt ermäßigt sich bei Carnets mit einem Warenwert ab 300.000,00 € um ein Viertel für Antragsteller, die eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines der Euler HERMES genehmen inländischen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von mindestens 50% des Warenwertes beibringen oder ein Kontoguthaben in Höhe von ebenfalls *mindestens 50%* des Warenwertes unwiderruflich an die Euler HERMES abtreten. Bürgschaften oder Kontoabtretungen über eine niedrigere Quote führen zu keiner Ermäßigung des Versicherungsentgeltes. Bürgschaften oder Kontoabtretungen über eine höhere Quote führen zu keiner weiteren Ermäßigung.

Bei Carnets mit einem Warenwert ab 300.000,00 € kann dem Carnetinhaber auf Antrag ein Viertel des gezahlten Versicherungsentgeltes erstattet werden, sofern das Carnet der IHK innerhalb von zwei Monaten ab Ausstellungstag ordnungsgemäß erledigt zurück gegeben wird.

Das gezahlte Versicherungsentgelt kann auf Antrag abzüglich einer an die Euler HERMES abzuführende Gebühr von 20,00 € erstattet werden, sofern der IHK innerhalb seiner Gültigkeitsdauer zurückgegeben wird und es nicht vom ausländischen Zoll behandelt wurde.

Erstattungen dürfen nur auf Antrag des Carnetinhabers erfolgen.

## **6. Carnet-Vordrucke**

Alle Vordrucke sind bei den Dienstleistungszentren der IHK in Ludwigshafen, Kaiserslautern, Landau und Pirmasens erhältlich. Die Beantragung eines Carnets erfolgt mit dem Antragsformular (Durchschrift für den Antragsteller). Der Antrag muss vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben sein. Auf die Verpflichtungserklärung im Antrag wird besonders hingewiesen.

Das Carnet A. T. A. besteht aus zwei grünen Umschlagblättern (Deckblätter) sowie mindestens einem Ausfuhr- und einem Wiedereinfuhrblatt auf gelbem Papier und einem Einfuhrblatt und einem Wiederausfuhrblatt auf weißem Papier. Weiter enthält es mindestens je ein gelbes und ein weißes Stammabschnittsblatt (Einlegeblätter).

Sollen die im Carnet aufgeführten Waren mehrmals innerhalb der Gültigkeitsdauer ins Ausland verbracht werden, so ist für jede Ausfuhr je ein Satz weiterer Einlegeblätter erforderlich.

Bei der Durchfuhr durch ein Land (Transit) sind jeweils vier Transitblätter und 1 Stammabschnittsblatt auf blauem Papier erforderlich. Transitblätter sind auch erforderlich, wenn Waren von einem Zollamt an ein anderes Zollamt desselben Landes weitergeleitet werden sollen, z. B. vom Grenzzollamt zu einem Messezollamt. Dabei werden für jeden Versand von einer Zollstelle zur anderen immer zwei Transitblätter benötigt. Verschiedene Länder haben Sonderbestimmungen, bitte holen Sie die Auskünfte bei der IHK ein.

Reicht auf den Rückseiten des Deckblattes und der Einlegeblätter der vorgesehene Raum für die Warenliste nicht aus, sind besondere Zusatzblätter zu verwenden.

Die Reihenfolge der nummerierten Einlegeblätter darf nicht geändert werden.

Nach Ausstellen des Carnets wird es von der IHK verplombt. Eine Änderung in der Anzahl der Einlegeblätter kann nur von der IHK erfolgen.

## 7. Ausfüllen der Vordrucke

### A) Carnet-Antrag

Natürliche Personen und nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen füllen den linken Teil, Firmen den rechten Teil der Vorderseite aus und unterschreiben ihn rechtsverbindlich. Im Antrag sind alle Länder anzugeben, in die beabsichtigt wird die Ware vorübergehend einzuführen, außerdem der Verwendungszweck.

Die Rückseite des Antrages muss gleichlautend mit der "Allgemeinen Liste" (Warenliste) ausgefüllt sein.

### B) Carnet

<i>Carnet-Nummer</i>	<i>wird von der IHK eingetragen</i>
<i>Carnet-Gültigkeit</i>	<i>wird von der IHK eingetragen</i> (grundsätzlich ein Jahr)
<i>ausgegeben durch</i>	<i>Stempel der IHK</i>
<i>Carnet-Inhaber</i>	Name und Anschrift des Antragstellers (Firma, Behörde, Person, die im Carnet-Antrag ein-getragen ist)
<i>vertreten durch</i>	a) Name des Betriebsangehörigen einsetzen, der mit dem Carnet unterwegs ist und die Grenzabfertigung vornehmen lässt b) Eintragung "Beauftragter gemäß Vollmacht", wenn das Carnet während der Gültigkeitsdauer von mehreren Personen benutzt werden soll. In diesem Fall sollte jeder der das Carnet benutzt, im Besitz einer auf seinen Namen lautenden Vollmacht sein, die ihn ermächtigt dieses Carnet zu benutzen. (siehe Anlage 1) c) beim Transport durch eine Spedition, den Namen und die Anschrift dieser Spedition eintragen d) bei Post- und Bahnversand ohne Begleitung, zweckmäßigerweise den Namen des ausländischen Vertreters einsetzen
<i>Beabsichtigte Verwendung</i>	je nach Verwendungszweck ist einzutragen; Berufsausrüstung, Messegut, Warenmuster usw.
<i>Unterschrift des Inhabers</i>	rechtsverbindliche Unterschrift

Beim Ausfüllen der Einlageblätter ist sinngemäß zu verfahren. Bei der Warenliste (Rückseite des Carnet-Deckblattes und der Einlageblätter) ist darauf zu achten, dass für jeden Gegenstand eine laufende Nummer vorgesehen wird. Sollen also beispielsweise fünf verschiedene Stücke einer bestimmten Ware aufgeführt werden, so sind auch fünf laufende Nummern einzutragen.

Die Waren sind einzeln anzugeben. Zulässig ist nur die Zusammenfassung mehrerer Waren der gleichen Art, wie z. B. 1 Satz Schraubenschlüssel, bestehend aus 12 Stück. Andere Zusammenfassungen führen in der Regel zu Schwierigkeiten.

In der Spalte "*Warenwert*" sollte der angemessene Preis (Handelswert ohne Mehrwertsteuer) angegeben werden. Die Warenwerte sind unbedingt in EURO auszufüllen. **Weiter muss die Währung wiederholt werden und der Wert in Zahlen und Worten angegeben werden.**

**Gewichts- und Wertangaben sind zu addieren; leerer Raum zu entwerten.**

**Sämtliche Angaben sind regelmäßig in Maschinschrift und nur in Ausnahmefällen in Blockschrift und in keinem Falle in Schreibschrift zu machen.**

**Übermalungen und Tipp-Ex sind unzulässig und werden in keinem Fall von der Zollverwaltung akzeptiert. Änderungen sind leserlich durchzustreichen.**

## 8. Hinweise für die Carnet-Benutzung

Nach der Ausstellung eines Carnets durch die IHK dürfen keine Eintragungen oder Änderungen mehr vorgenommen werden. Das ausgestellte Carnet ist dem zuständigen Binnenzollamt vorzulegen, gleichzeitig sind die Waren zu stellen, um die Nämlichkeitssicherung vorzunehmen und im Carnet bescheinigen zu lassen.

Bei den deutschen Grenzzollämtern wird eine Nämlichkeitssicherung nicht vorgenommen.

Bei der Grenzabfertigung ist folgendes zu beachten:

- Transport mit Carnets im Güterverkehr  
Zollamtliche Grenzabfertigungen werden nur innerhalb der Dienststunden vorgenommen. An Sonn- und Feiertagen sind oftmals Güterabfertigungen an den Grenzzollstellen nicht möglich. Man vergewissere sich deshalb rechtzeitig über die Öffnungszeiten der Grenzzollstellen beim zuständigen Zollamt.
- Bei der Einreise in einem anderen Staat ist das Carnet dem ausländischen Zollamt vorzulegen. Dieses bestätigt die Einfuhr durch eine Eintragung auf dem Stammabschnitt des Einfuhrblattes und entnimmt den Trennabschnitt. Auf dem Trennabschnitt des Wiederausfuhrblattes wird unter D) - F) ebenfalls eine Eintragung vorgenommen. Bei der Wiederausfuhr wird dann eine entsprechende Eintragung auf dem Stammabschnitt vorgenommen und der entsprechende Trennabschnitt entnommen.

Achten Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf, dass die Eintragungen der ausländischen Zollstellen vollständig sind.

Ist bei der Wiederausfuhr von dem ausländischen Grenzzollamt keine Ausfuhrbestätigung im Carnet erfolgt, sollte sofort das Grenzzollamt um einen Wiedergestellungsvermerk gebeten werden, der auf der Innenseite des grünen Deckblattes erfolgen kann. Damit lässt sich später bei Reklamationen ausländischer Zollstellen nachweisen, dass die Ware das Ausland verlassen hat. Die Wiedergestellung (Anlage 2) der Ware kann auch bei einem Binnenzollamt erfolgen. Sie muss aber in jedem Fall innerhalb der Gültigkeitsdauer des Carnets liegen.

Wird von einer ausländischen Zollstelle eine kürzere Gültigkeitsdauer festgelegt, so wird sie unter Nummer 2 im Stammabschnitt/Einfuhr eingetragen. Diese Frist für die Wiederausfuhr muss unbedingt eingehalten werden.

- Bei einem Transit (z. B. Transport nach Kroatien über Slowenien) dürfen die Waren oder Gegenstände in dem zu durchfahrenden Land (in diesem Falle Slowenien) nicht benutzt werden. Von dem ausländischen Einfuhrzollamt werden Transitfristen festgelegt, innerhalb derer die Ware das Land verlassen haben muss. Die sind oftmals nur sehr kurz (2-3 Tage). Diese Fristen werden auf den Stammabschnitten/Transit unter Nummer 2 eingetragen. Diese Fristen müssen ebenso unbedingt eingehalten werden, da eine Überschreitung als Einfuhr gewertet wird und Eingangsabgaben (Zoll, Steuer) fällig werden.

Bei der Benutzung im Ausland ist u. a. zu beachten:

- Die Waren dürfen weder verliehen oder vermietet oder sonst gegen Entgelt verwendet werden. Muster dürfen darüber hinaus nicht verändert werden – außer zu Vorführungen (Zoll sollte dann im Carnet vermerken "Ware wird vorgeführt") – nicht ihrem normalen Gebrauch zugeführt werden.
- Berufsausrüstungen dürfen nur von der ins Einfuhrland einreisenden Person oder unter ihrer persönlichen Aufsicht benutzt werden. Sie dürfen auch nur von einer nicht im Einfuhrland ansässigen natürlichen oder juristischen Person durchgeführt werden; andernfalls empfiehlt sich die Ausstellung einer Vollmacht für die Beantragung der Einfuhrabfertigung.
- Ausstellungsgüter dürfen vom Veranstaltungsgelände nur dann entfernt werden, wenn dies die Zollvorschriften des betreffenden Landes ausdrücklich gestatten.
- Berufsausrüstungen und Warenmuster dürfen nicht einer im Einfuhrland ansässigen natürlichen oder juristischen Person gehören.
- Für Waren, die von vornherein zum Verbleib im Ausland bestimmt sind, können keine Carnets ausgestellt werden. Ergibt sich nachträglich, dass Waren im Ausland verbleiben sollen, ist dies umgehend der nächsten ausländischen Zollstelle unter Vorlage des Carnets zu melden, so dass die Eingangsabgaben berechnet und bezahlt werden können. Weiterhin ist in diesem Fall vom Zoll ein Vermerk im Carnet anzubringen.

Für die im Ausland verbliebenen Waren muss vom Carnet-Inhaber gegebenenfalls nachträglich eine Ausfuhrerklärung ausgefertigt und dem Statistischen Bundesamt Wiesbaden zugeschickt werden.

Sollten die Waren in einem EG-Land verbleiben, so entfällt bei Vorlage eines Versandpapiers T2L die Entrichtung des Zolls. Sonstige Einfuhrabgaben (z. B. Mehrwertsteuer) sind jedoch in jedem Falle zu zahlen. Das Versandpapier T2L wird vom zuständigen deutschen Zollamt auf Antrag auch nachträglich ausgestellt.

## 9. Rückgabe des Carnets

Carnets A. T. A. haben nur eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist grundsätzlich nicht möglich.

Carnets müssen der ausstellenden IHK zurückgegeben werden sobald man sie nicht mehr benötigt, spätestens bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Rückgabe der abgelaufenen Carnets wird von der IHK überwacht. Wird ein Carnet nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erledigt zurückgegeben, übergibt die IHK diesen Vorgang sofort der Euler HERMES Kreditversicherungs-AG Hamburg zur weiteren Bearbeitung.

Für Carnets, die von einer ausländischen Zollverwaltung reklamiert werden, wird von der IHK zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 € erhoben, wenn die Reklamation auf das Verschulden des Carnet-Inhabers zurückzuführen ist.

Vor der Rückgabe an die IHK sollte jeder Carnet-Inhaber im eigenen Interesse darauf achten, dass das Carnet ordnungsgemäß erledigt ist. Es gilt nur dann als ordnungsgemäß erledigt, wenn entsprechende zollamtliche Vermerke auf dem Stammabschnitt/Wiederausfuhr angebracht sind, oder wenn der erforderliche Wiederausfuhrnachweis durch die Bescheinigung einer inländischen (deutschen) Zollstelle erbracht wird. Setzen Sie sich bei Rückfragen mit der IHK in Verbindung.

Bei Carnets, die vom ausländischen Zoll nicht behandelt wurden und der gelbe Ausfuhrtrennabschnitt entnommen wurde, muss trotzdem das gelbe Wiedereinfuhrblatt vom deutschen Zoll bearbeitet werden (lt. Dienstanweisung des Zolls). Wird das Carnet innerhalb der Gültigkeitsdauer zurückgegeben und nicht vom ausländischen Zoll behandelt, kann auf Antrag das gezahlte Carnetentgelt abzüglich einer an die Euler HERMES abzuführende Gebühr von 20,00 € erstattet werden.

Bei Carnets mit einem Warenwert ab 300.000,00 € kann dem Carnetinhaber auf Antrag ein Viertel des gezahlten Versicherungsentgeltes erstattet werden, sofern das Carnet der IHK innerhalb von zwei Monaten ab Ausstellungstag ordnungsgemäß erledigt zurück gegeben wird.

Verbleiben einige der verbrachten Waren entgegen der ursprünglichen Absicht im Ausland, so ist von einer ausländischen Zollstelle im Carnet mit einem deutlich lesbaren Hinweis zu vermerken, dass die Verzollung im Ausland durch eine Zollquittung nachgewiesen werden kann. Darin ist deutlich auf das Carnet unter Angabe der Carnet-Nummer hinzuweisen.

Carnets werden drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit bei den Dienstleistungszentren der IHK aufbewahrt. Nach diesem Zeitraum können Firmen die Carnets zur weiteren Aufbewahrung anfordern. Unterbleibt eine Anforderung, werden die Carnets vernichtet.